

Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Inkwil

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 01.01.2025 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung:
Kehricht

- ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
 - kenova-Gebührensäcke;
 - handelsübliche Säcke mit kenova-Gebührenmarke;
 - von der Gemeinde zugelassene Container, die kenova-Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit kenova-Gebührenmarken enthalten;
 - Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die kenova-Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit kenova-Gebührenmarke enthalten;
 - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
- ² Der Kehricht wird einmal Mal wöchentlich abgeführt.
- ³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 20 kg zulässig.
- ⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Art. 2

Bereitstellung: Sperrgut

- ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- ² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- ³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 120 cm zulässig.
- ⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach den Vorgaben der kenova AG.

Art. 3

Bereitstellung:
Grünabfälle

- ¹ Garten- und Rüstabfälle sowie Speisereste sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:
 - in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern oder
 - gebündelt
- ² Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.
- ³ Die Abfuhrtermine und die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Grünabfälle und Speisereste richten sich nach dem Abfallkalender.

Art. 4

Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen

- ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.
- ² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.
- ³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier muss gebündelt werden.
- ⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen Säcke,
Marken, Bänder

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerbänder können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühren

Grundgebühren für Haushaltungen

Pro Einpersonenhaushalt	CHF	50
Pro Mehrpersonenhaushalt	CHF	80

Grundgebühren für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe

Pro Betrieb	CHF	160
-------------	-----	-----

Mengengebühren

1. Kehricht

Gebührensäcke und Gebührenmarken

Die Ansätze für die Sackgebühr und die Gebührenmarken werden durch die kenova festgelegt.

Containerbänder für Gewerbecontainer (einzeln)

Die Ansätze der Containerbänder werden durch die kenova festgelegt.

2. Sperrgut

Die Ansätze für die Sperrgutmarke werden durch die kenova festgelegt.

3. Grünabfälle

Gebührenmarke (für gebündelte Grünabfälle, nur gemeinsam mit einer Jahresvignette gültig)	CHF	7.00
Jahresvignetten ¹		
- 140 Liter-Container	CHF	145.00
- 240 Liter-Container	CHF	215.00
- 770 Liter-Container	CHF	700.00

Art. 7

Tierkörper

¹ Die Gemeinde berechnet die zu bezahlenden Kostenanteile für die Tierkörperentsorgung über die Tierkörpersammelstelle jährlich neu. Als Berechnungsgrundlage dienen die am Stichtag des jeweiligen Jahres gehaltene Anzahl DGVE und die durch den ARA-Verband verrechneten Entsorgungskosten.

² Kostenanteile unter Fr. 20.- werden nicht in Rechnung gestellt.

Art. 8

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. November fällig.

² Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

¹ In der Grünabfallgebühr ist die Gebühr pro Containerleerung eingeschlossen (Andockgebühr).

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.


² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere die Gebührenverordnung zum Abfallgebührentarif vom 1. Januar 2024 aufgehoben.

Gemeinderat Inkwil, den 17. Dezember 2024

*Der Präsident/
Die Präsidentin:*



*Der Gemeindeschreiber/
Die Gemeindeschreiberin:*



Veröffentlicht am 16. Januar 2025

